OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413238/5/Bm/TKi

Datum:
Linz, 1. August 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Lokals mit der Bezeichnung „Cafe X“, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 29. November 2018, GZ: BHBRSich-2016-436139/476-Sch, betreffend eine Einziehung nach dem Glücksspielgesetz den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 29. November 2018, GZ: BHBRSich-2016-436139/476-Sch, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) wie folgt an:

„Mit den nachstehenden Glücksspielgeräten ist gegen die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Glücksspielgesetz idgF verstoßen worden. Zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Glücksspielgesetz idgF. wird deshalb die Einziehung folgender Glücksspielgeräte angeordnet:

1. X Auftragsterminal, SerienNr. SN X, Versiegelungsplaketten-Nr. A075160
2. X Auftragsterminal, SerienNr. SN X, Versiegelungsplaketten-Nr. A075161
3. Auftragsterminal, SerienNr. SN X, Versiegelungsplaketten-Nr. A075162
4. X, SN X, Versiegelungsplaketten-Nr. A075163

Sie werden aufgefordert, die angeführten Geräte binnen 3 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides zum Zwecke der Vernichtung bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau abzuliefern.

Rechtsgrundlage: § 54 Abs. 1 Glücksspielgesetz - GSpG, idF BGBl. I Nr. 118/2015“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieser Bescheid wurde an „Cafe X, E H, X, X“ zugestellt.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde vom „Cafe X“ mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2018 (bei der belangten Behörde eingelangt am 18. Dezember 2018) Beschwerde erhoben. Dabei wurde beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und das Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren einstellen; jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen.

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 21. Jänner 2019, eingelangt am 28. Jänner 2019, zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 wurde dem Rechtsvertreter mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu den GZ: LVwG-412400, LVwG-412408 und LVwG-412407 gewonnenen Ermittlungsergebnisse dem nunmehrigen Beschwerdeverfahren zu Grunde zu legen. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt erscheine aus Sicht

des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich unstrittig und seien im gegenständlichen Fall ausschließlich Rechtsfragen zu klären, weshalb die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als nicht erforderlich erachtet werde.

I.5. Mit E-Mail vom 8. Juli 2019 teilte der Rechtsvertreter des „Cafe X“ mit, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

II.1. Am 22. Juni 2017 führten Organe der Abgabenbehörde, Finanzpolizei Team 42 eine Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz im Lokal mit der Bezeichnung „Cafe X“ durch. Dabei wurden die im Spruch des gegenständlich angefochtenen Bescheides angeführten Geräte in einem öffentlich zugänglichen Bereich betriebsbereit aufgestellt und voll funktionsfähig vorgefunden, von den Kontrollorganen durch aufgeklebte Nummerierung gekennzeichnet, vorläufig beschlagnahmt, versiegelt und vor Ort belassen. Die Beschlagnahme wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. August 2017, GZ: BHBRSich-2016-436139/225-Sch, bestätigt und ist mittlerweile rechtskräftig (vgl. hg. Erkenntnis vom 2. Juli 2018, GZ: LVwG-412401/15/Gf/Mu, LVwG-412402/3/Gf/Mu, LVwG-412403/Gf/Mu).

II.2. Betreiber des Lokals „Cafe X“, X, X, war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt Herr E H.

II.3. Der angefochtene Bescheid wurde an das Lokal „Cafe X, E H, X, X“ zugestellt.

II.4. Die Einschau in den vorgelegten Akt hat ergeben, dass es sich bei dem von der belangten Behörde so bezeichneten Lokal „Cafe X“ um das Lokal selbst bzw. lediglich um dessen Bezeichnung handelt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einschau in die hg. Akten betreffend eine am 22. Juni 2017 stattgefundene Kontrolle (Entscheidungen vom 17. Oktober 2018, GZ: LVwG-412400/22/Gf/RoK; 20. November 2018, GZ: LVwG-412408/21/Gf/RoK; 20. August 2018, GZ: LVwG-412407/21/Gf/RoK und 2. Juli 2018, GZ: LVwG-412401/15/Gf/Mu, LVwG-412402/3/Gf/Mu, LVwG-412403/3/Gf/Mu). Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Die Feststellungen zur Betreibereigenschaft ergeben sich

insbesondere aus den finanzpolizeilichen Erhebungen, im Näheren aus dem Aktenvermerk vom 23. Juni 2017 und sind im Übrigen unbestritten geblieben.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Da die Bescheidbeschwerde vom Lokal mit der Bezeichnung „Cafe X“ erhoben wurde, ist zu prüfen, ob die Beschwerde zulässig war. Rechts- und Handlungsfähigkeit kommt in der österreichischen Rechtsordnung ausschließlich natürlichen und/oder juristischen Personen zu. Beim „Cafe X“ handelt es sich weder um eine natürliche Person, noch um eine juristische Person, wie auch eine Firmenbuchabfrage ergeben hat.

Demnach fehlt es dem „Cafe X“ mangels Rechts- und Handlungsfähigkeit an der Parteistellung. Auch kann das Beschwerde führende Lokal „Cafe X“ als „Nichtperson“ naturgemäß nicht in ihren (eben nicht bestehenden) Rechten verletzt sein.

Im Ergebnis war somit die Beschwerde mangels Zulässigkeit infolge fehlender Parteistellung zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung steht auch in Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit von Beschwerden infolge fehlender Parteistellung, die auch durch die Zustellung von Bescheiden nicht begründet wird.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier